

- Republik — Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und staatlichen Einrichtungen — vom 28. August 1978 (GBl. I Nr. 30 S. 333),
4. Dritte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — vom 30. November 1976 (GBl. I Nr. 45 S. 511),
  5. Vierte Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Kassenordnung des Staatshaushaltes — vom 18. Dezember 1978 (GBl. I 1979 Nr. 2 S. 13),
  6. Sechste Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Ordnung über den Jahresabschluß des Staatshaushaltes — vom 19. Dezember 1985 (GBl. I 1986 Nr. 1 S. 7),
  7. Siebente Durchführungsbestimmung zum Gesetz über die Staatshaushaltsordnung der Deutschen Demokratischen Republik — Änderung der Ordnung über die Rechnungsführung und Statistik in den staatlichen Organen und

staatlichen Einrichtungen — vom 23. Juli 1986 (GBl. I Nr. 27 S. 385),

8. Anordnung über die Kassenplanung vom 2. August 1979 (GBl. I Nr. 28 S. 249).

Ferner treten diejenigen Vorschriften anderer Gesetze und Rechtsvorschriften sowie Anweisungen außer Kraft, die mit den Bestimmungen dieses Gesetzes nicht vereinbar sind.

(3) Soweit in anderen Gesetzen auf die nach Absatz 2 aufgehobenen Bestimmungen Bezug genommen wird, treten an ihre Stelle die Vorschriften dieses Gesetzes.

(4) Abweichend von Absatz 1 treten in Kraft:

1. § 57 Abs. 1 Nr. 4 am 1. Januar 1991,
2. § 54 am 1. Januar 1992,
3. § 48 am 1. Januar 1991; bis zu diesem Zeitpunkt sind die öffentlichen Aufträge im Wettbewerb zu vergeben.

(5) Finanzplan (§ 49 des Haushaltsgrundsatzgesetzes) und Finanzbericht (§ 29) sind erstmalig mit dem Entwurf des Haushaltsgesetzes und des Haushaltsplans für das Haushaltsjahr 1992 vorzulegen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik  
Bergmann-Pohl**

**Gesetz  
über den Rechnungshof der Republik  
vom 15. Juni 1990**

**§ 1**

**Stellung**

Der Rechnungshof ist das zentrale Organ der Finanzkontrolle der DDR; er ist bei der Erfüllung seiner Aufgaben ausschließlich an das Gesetz gebunden und keinen Weisungen unterworfen. Der Rechnungshof ist nur der Volkskammer über seine Tätigkeit rechenschaftspflichtig. Im Rahmen seiner gesetzlichen Aufgaben unterstützt der Rechnungshof die Volkskammer und die Regierung bei ihren Entscheidungen.

**§ 2**

**Aufgaben**

Der Rechnungshof prüft die Ordnungsmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushalts- und Wirtschaftsführung der Republik gemäß den in den §§ 74–88 des Gesetzes über die Staatshaushaltsordnung der Republik festgelegten Grundsätzen. Er informiert die Volkskammer und die Regierung über Prüfungsergebnisse, die von grundsätzlicher Bedeutung sind oder erhebliche finanzielle Auswirkungen haben.

**§ 3**

**Sitz und Organisation**

(1) Der Rechnungshof hat seinen Sitz in Berlin, Hauptstadt der DDR. Er kann Außenstellen einrichten.

(2) Der Rechnungshof ist juristische Person und Haushaltsorganisation.

(3) Der Rechnungshof gliedert sich in Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete. Für bestimmte Aufgaben können Prüfungsgruppen gebildet werden. Für die Verwaltung wird eine Präsidialabteilung eingerichtet.

**§ 4**

**Personal**

(1) Entscheidungen des Rechnungshofes (§ 7) treffen der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der Prüfungsabteilungen und die Prüfungsgebietsleiter.

(2) Zum Rechnungshof gehören die erforderliche Anzahl von Prüfungskräften sowie die Mitarbeiter der Verwaltung.

(3) Der Präsident, der Vizepräsident, die Leiter der Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete müssen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen, die sie zu ihrer Tätigkeit befähigt. Die Prüfungskräfte sollen über eine abgeschlossene Hochschulausbildung verfügen; im Bedarfsfall kann eine entsprechende Fachschulausbildung als ausreichend angesehen werden.

**§ 5**

**Begründung von Arbeitsrechtsverhältnissen**

(1) Der Präsident und der Vizepräsident werden auf Vorschlag des Ministerpräsidenten vom Präsidenten der Republik berufen. Die Leiter der Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebiete werden vom Präsidenten des Rechnungshofes berufen.

(2) Die Arbeitsrechtsverhältnisse für die Prüfungskräfte und die Mitarbeiter der Verwaltung werden auf der Grundlage des geltenden Arbeitsrechts durch den Präsidenten des Rechnungshofes begründet.

**§ 6**

**Präsident und Vizepräsident**

(1) Der Rechnungshof wird im Rechtsverkehr durch den Präsidenten vertreten. Der Präsident leitet die Verwaltung des Rechnungshofes und übt die Dienstaufsicht aus.

(2) Der Präsident erläßt im Benehmen mit den Leitern der Prüfungsabteilungen die Geschäftsordnung des Rechnungshofes und legt sie dem Präsidenten der Volkskammer vor. Er

weist den Prüfungsabteilungen und Prüfungsgebieten ihre Geschäftsbereiche zu. Der Präsident des Rechnungshofes legt in einem Jahresarbeitsplan das Kontrollprogramm fest.

(3) Der Präsident legt im Benehmen mit dem Vizepräsidenten fest, in welchen Abteilungen er oder der Vizepräsident an den Entscheidungen des Rechnungshofes mitwirkt.

(4) Der Präsident wird bei den ihm kraft Gesetzes zukommenden Aufgaben von dem Vizepräsidenten vertreten.

#### § 7

##### Entscheidungen

(1) Entscheidungen über Prüfungsangelegenheiten treffen der jeweilige Leiter des Prüfungsgebietes und der Prüfungsabteilung gemeinsam. Der Präsident oder der Vizepräsident tritt hinzu, wenn er oder der Leiter der Prüfungsabteilung oder des Prüfungsgebietes es für erforderlich hält.

(2) Entscheidungen, an denen sich der Präsident oder der Vizepräsident beteiligt, werden mit Stimmenmehrheit getroffen.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den fünfzehnten Juni neunzehnhundertneunzig

**Die Präsidentin der Volkskammer  
der Deutschen Demokratischen Republik**  
Bergmann-Pohl

#### Verordnung über die Stellung und Aufgaben des Beauftragten für den Haushalt vom 15. Juni 1990

Aufgrund des § 8 Abs. 3 des Gesetzes über die Haushaltsordnung der Republik vom 15. Juni 1990 (GBl. I Nr. 33 S. 313) wird folgendes verordnet:

#### § 1

##### Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane sowie für die ihnen nachgeordneten Behörden, Institute und anderen Einrichtungen.

#### § 2

##### Bestellung des Beauftragten für den Haushalt

(1) Bei den im § 1 genannten staatlichen Organen, die Einnahmen und Ausgaben bewirtschaften, ist ein Beauftragter für den Haushalt zu bestellen, soweit der jeweilige Leiter diese Aufgabe nicht selbst wahrnimmt. Der Beauftragte für den Haushalt untersteht dem Leiter der jeweiligen Dienststelle unmittelbar. Der Beauftragte für den Haushalt in den Ministerien ist gleichzeitig dem Minister der Finanzen verantwortlich. Bei den Ministerien und anderen zentralen Staatsorganen kann der Leiter der Dienststelle den Beauftragten für Haushalt seinem Vertreter unterstellen.

(2) Bei den Ministerien ist der Beauftragte für den Haushalt der Leiter des Haushaltsreferates. Wenn es der Geschäftsumfang erfordert, kann eine Haushaltsabteilung, -unterabteilung oder -gruppe gebildet werden, deren Leiter und Referenten für das ihnen zugewiesene Sachgebiet die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt in eigener Verantwortung wahrnehmen. Die Referatsleiter sind an die Wei-

(3) Die Entscheidung, welche Prüfungsergebnisse von grundsätzlicher oder erheblicher finanzieller Bedeutung außer dem Minister der Finanzen auch dem Präsidenten der Volkskammer und dem Ministerpräsidenten mitgeteilt werden, trifft der Präsident des Rechnungshofes.

#### § 8

##### Schlußbestimmungen

(1) Einzelheiten zur Organisation und zum Verfahren des Rechnungshofes werden in der Geschäftsordnung des Rechnungshofes geregelt.

(2) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1990 in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt der Beschluß über die Aufgaben, die Arbeitsweise und den Aufbau der Staatlichen Finanzrevision vom 12. Mai 1967 (GBl. II Nr. 49 S. 329) außer Kraft.

(4) Mit der Inkraftsetzung des Gesetzes über den Rechnungshof der Republik werden die Inspektionen der Staatlichen Finanzrevision in Berlin und in den Bezirken Außenstellen des Rechnungshofes.

sungen des Leiters der Haushaltsabteilung, -unterabteilung oder -gruppe gebunden.

(3) Die Ministerien und anderen zentralen Staatsorgane bestimmen, in welchen Behörden, Instituten u. a. Einrichtungen ihres Verantwortungsbereiches die Leiter die Aufgabe des Beauftragten für den Haushalt nicht selbst wahrnehmen. In diesen Fällen ist für diese Aufgabe der für Haushaltsangelegenheiten verantwortliche Bearbeiter oder einer seiner Vorgesetzten zu bestellen.

(4) Die Bestellung zum Beauftragten für den Haushalt ist der zuständigen Bank oder Kasse mitzuteilen.

#### § 3

##### Aufgaben bei Aufstellung der Unterlagen für die Finanzplanung und den Entwurf des Haushaltsplanes (Voranschläge)

(1) Der Beauftragte für den Haushalt hat im Hinblick auf die Finanzplanung bereits an der Aufgabenplanung mitzuwirken. Er hat dafür zu sorgen, daß die Unterlagen für die Finanzplanung und die Voranschläge nach Form und Inhalt richtig aufgestellt und termingerecht vorgelegt werden.

(2) Der Beauftragte für den Haushalt hat zu prüfen, ob alle zu erwartenden Einnahmen, alle voraussichtlich zu leistenden Ausgaben, alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen sowie alle notwendigen Personalstellen in den Voranschlag aufgenommen sind. Soweit die Beträge nicht genau errechnet werden können, hat er für eine möglichst zutreffende Schätzung zu sorgen.

(3) Der Beauftragte für den Haushalt prüft insbesondere, ob die Anforderungen an Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen sowie an Personalstellen dem Grunde und der Höhe nach zu dem vorgesehenen Zeitpunkt notwendig sind.

(4) Er hat die vollständigen Unterlagen gegenüber der Stelle zu vertreten, für die sie bestimmt sind.